

**Verordnung
über die Ausbildungsförderung
für den Besuch von Ausbildungsstätten für kirchliche Berufe
(Kirchenberufe V)**

Vom 8. Juni 1972

(BGBl. I S. 885)

geändert durch Artikel 2 der Verordnung zur Änderung zweier Verordnungen nach dem
Bundesausbildungsförderungsgesetz vom 11. Juli 1980 (BGBl. I S. 1001)

Aufgrund des § 2 Abs. 3 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes vom 26. August 1971 (BGBl. I S. 1409) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Ausbildungsstätten

(1) Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz wird geleistet für den Besuch von Ausbildungsstätten für

1. Diakone,
2. Gemeindeglieder, kirchliche Jugend- und Jugendbildungssekretäre, Katecheten, Missionsanwärter und Seelsorgehelfer,
3. Kirchenmusiker mit A- und B-Ausbildung,
4. Missionare, Pastoren, Pfarrvikare, Pfarrverwalter und Prediger.

(2) Ausbildungsförderung wird nur geleistet, wenn die zuständige Landesbehörde anerkennt, dass der Besuch der Ausbildungsstätte dem Besuch einer öffentlichen Einrichtung oder einer genehmigten Ersatzschule gleichwertig ist.

§ 2

Förderungsrechtliche Stellung des Auszubildenden

Die Auszubildenden erhalten Ausbildungsförderung für den Besuch der in

1. § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Ausbildungsstätten wie Schüler von Fachhochschulen,
2. § 1 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Ausbildungsstätten wie Studierende an Höheren Fachschulen,
3. § 1 Abs. 1 Nr. 4 bezeichneten Ausbildungsstätten in den ersten beiden Ausbildungsjahren wie Schüler von Berufsaufbauschulen, in den anschließenden Ausbildungsjahren wie Studierende an Höheren Fachschulen.

Abweichend von Satz 1 Nr. 3 erhalten Auszubildende an den evangelischen freikirchlichen theologischen Seminaren in Hamburg, Dietzhölztal und Reutlingen im ersten Ausbil-

dungsjahr Ausbildungsförderung wie Schüler von Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, in den anschließenden Ausbildungsjahren wie Studenten an Hochschulen.

§ 3

Berlin-Klausel

(überholt)

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1971 in Kraft.